

L 1 KR 4/05

Land
Hamburg
Sozialgericht
LSG Hamburg
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
1
1. Instanz
SG Hamburg (HAM)
Aktenzeichen
S 23 KR 1913/03
Datum
06.01.2005
2. Instanz
LSG Hamburg
Aktenzeichen
L 1 KR 4/05
Datum
06.04.2005
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Urteil

1. Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 6. Januar 2005 wird zurückgewiesen. 2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens. 3. Der Streitwert wird auf 63.824,50 EUR festgestellt. 4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten sind die Anerkennung der Klägerin als Pflegedienstleitung und ein Anspruch auf Schadensersatz streitig.

Die am XX.XXXXXX 1958 geborene Klägerin ist gelernte Arzthelferin und staatlich anerkannte Altenpflegerin. Sie hat eine berufsbegleitende Weiterbildung für Leitungs-kräfte in der ambulanten Pflege unter dem Titel "Soziales Management" absolviert. Die Klägerin übte von 1982 bis 1986 eine Tätigkeit als Altenpflegerin aus. Sie war von 1989 bis 1990 als Arzthelferin und im Anschluss an eine Tätigkeit als Pflegekraft und Bürogehilfin erneut als Altenpflegerin beschäftigt (von 1993 bis 1997). Nach einer entsprechenden Bescheinigung ihres damaligen Arbeitgebers war sie vom 1. Juli 1997 bis 31. Dezember 1997 als stellvertretende Leiterin der Ambulanten Pflege und vom 1. Januar 1998 bis 30. September 1999 als verantwortliche Pflegekraft in der Ambulanten Pflege in der Geschäftsstelle N. bzw. der Bezirksgeschäftsstelle N. der M. H. gGmbH tätig. Zuletzt war sie bis zum September 2002 bei der Firma m. t. Pflegedienst und S. GmbH als Altenpflegerin beschäftigt. Diese Tätigkeit hat sie nach ihren Angaben aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben und ist seitdem arbeitslos. Die Klägerin kann nach ihrem Vorbringen zwar nicht mehr als Pflegerin, aber noch als Leiterin eines Pflegedienstes arbeiten und meint, sie wäre als solche auch angestellt worden, wenn dem nicht der Versorgungsvertrag (gemeint ist der zwischen der VdAK/AEV Landesvertretung Hamburg mit Wirkung für sämtliche Beklagten und verschiedenen Pflegebetrieben bzw. ihren Verbänden mit Betriebsrat im Land Hamburg abgeschlossene Vertrag gemäß § 132a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege) entgegenstanden hätte. Nach erfolglosem Herantreten an die Beklagten, die nicht bereit waren, eine Anerkennung der Klägerin als Pflegedienstleitung auszusprechen, hat die Klägerin Klage mit dem Antrag erhoben, die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, sie - die Klägerin - als Pflegedienstleitung eines ambulanten Pflegedienstes anzuerkennen und die Beklagten zu verpflichten, ihr - der Klägerin - Schadensersatz in Höhe der Differenz zwischen einem Entgelt aus einer Beschäftigung als Pflegedienstleitung und den Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu gewähren.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 6. Januar 2005 abgewiesen. Die Klägerin erfülle die Voraussetzungen, welche ohne Verstoß gegen höher-rangiges Recht im Versorgungsvertrag zwischen den Beklagten und den hamburgischen Pflegebetrieben festgelegt worden seien, für eine Tätigkeit als Pflegedienstleitung nicht. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beklagten sei daher nicht gegeben.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin Berufung eingelegt. Sie trägt vor, der zwischen den Beklagten und den Hamburger Pflegediensten nach § 132a Abs. 2 SGB V geschlossene Versorgungsvertrag greife in ihr Grundrecht auf freie Berufsausübung gemäß Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ein. Es verstöße bereits gegen den Vorbehalt des Gesetzes, dass in diesem Vertrag geregelt sei, was den bisher nicht zustande gekommenen Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V vorbehalten sei. Vertraglich sei vereinbart worden, dass die Voraussetzungen zur fachlichen Leitung eines Pflegedienstes zur häuslichen Krankenpflege nur Personen erfüllen, die u. a. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Krankenschwester" oder "Krankenpfleger", "Kinderkrankenschwester" oder "Kinderkrankenpfleger" entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung besitzen (§ 17 Satz 1 Buchst. a des Vertrages). Zu Unrecht seien staatlich anerkannte Altenpflegerinnen unberücksichtigt geblieben. Für eine solche Differenzierung bestehe kein sachlicher Grund. Es liege deswegen auch ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vor. Soweit die Ausbildung in den beiden Berufsbe-reichen unterschiedlich sein sollte, seien diese Unterschiede jedenfalls durch die berufliche Praxis der Klägerin im Altenpflegebereich kompensiert. Das gelte erst Recht angesichts ihrer zusätzlichen Ausbildung als Arzthelferin. Als Schaden werde die

Differenz zwischen den Leistungen der Arbeitslosenversicherung und einem Einkommen als Pflegegedienstleitung geltend gemacht. Hinsichtlich der Schadensersatzforderung könne sie nicht mehr auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden. Die Zuständigkeit des Rechtsmittelgerichts ergebe sich bereits aus § 17a Abs. 5 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).

Die Klägerin beantragt, in Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Hamburg vom 6. Januar 2005 festzustellen, dass die Beklagten verpflichtet sind, sie als Pflegegedienstleitung eines ambulanten Pflegedienstes anzuerkennen und ihr entsprechend der Bezifferung in den Schreiben vom 26. Januar 2005 und 9. März 2005 Schadensersatz zu gewähren.

Die Beklagten beantragen, die Berufung zurückzuweisen.

Sie sind der Auffassung, dass es an einer Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anerkennungsanspruch fehle. Rechtsbeziehungen bestünden nur zu den Leistungserbringern. Leistungserbringerin wolle die Klägerin nicht werden. Ein Schadensersatzanspruch könne ihr nicht zustehen.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf die in der Sitzungsniederschrift vom 6. April 2005 aufgeführten Akten und Unterlagen verwiesen. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung des Senats gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im Übrigen zulässige Berufung der Klägerin (vgl. §§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) ist nicht begründet. Die Klage ist insgesamt unzulässig.

Dem Senat erschließt sich aus dem Vorbringen der Klägerin nicht eindeutig, ob diese ihr Begehren auf eine Anerkennung als Pflegegedienstleitung im Wege der allgemeinen Leistungsklage oder der Feststellungsklage verfolgen will. Rechtsschutzziel dürfte wohl die Erlangung der Anerkennung durch die Beklagte sein. Dieses Ziel kann grundsätzlich durch allgemeine Leistungsklage gemäß [§ 54 Abs. 5 SGG](#) verfolgt werden, sodass diese Klageart statthaft wäre. Eine solche Klage ist hier jedoch wegen fehlender Klagebefugnis unzulässig, denn der Anspruch auf die beantragte Leistung ist schon von seiner Art her ausgeschlossen (vgl. Ulmer in Henning, SGG, § 54 Rz 110). Weder gesetzliche noch vertragliche Regelungen sehen überhaupt die Anerkennung einer natürlichen Person als Pflegegedienstleitung durch die Beklagte vor.

Aber auch als Feststellungsklage entsprechend dem Wortlaut des gestellten Antrags ist die Klage unzulässig. Gemäß [§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) kann mit der Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat (Feststellungsklage). Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich des Begehrens, die Beklagten zur Anerkennung der Klägerin als Pflegegedienstleitung zu verpflichten, nicht vor.

Dabei kann unentschieden bleiben, ob eine Feststellungsklage bereits wegen ihrer Subsidiarität gegenüber einer Leistungsklage auch dann unzulässig ist, wenn sie sich gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts richtet, und ob eine Unzulässigkeit schon daraus folgt, dass es der Klägerin um die Feststellung einer einzelnen Verpflichtung geht und eine solche Klage als Elementenfeststellung nicht möglich ist. Es fehlt nämlich bereits an einem (aktuellen) Rechtsverhältnis, dessen Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt werden kann. Die Klägerin beschränkt sich allein auf die Behauptung, die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Pflegegedienstleitung zu erfüllen, und führt nichts dazu aus, aus welcher rechtlichen Beziehung eine Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung dieser Voraussetzung auch nur denkbar folgen könnte. Eine solche rechtliche Beziehung ist auch nicht ersichtlich.

Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis setzt nicht nur voraus, dass zwischen den Beteiligten dieses Rechtsverhältnisses ein Meinungsstreit besteht, aus dem heraus sich eine Seite berührt, ein bestimmtes Tun oder Unterlassen der anderen Seite verlangen zu können, sondern es müssen auch tatsächlich normierte, nicht bloß behauptete Pflichten streitig sein (vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) 23.2.92 - [3 C 50/89](#), [BVerwGE 89, 327](#), vgl. auch Bundessozialgericht (BSG) 20.12.01 - [B 4 RA 50/01 R](#), [SGB 2002, 275](#)). Die Klägerin steht in keinem Rechtsverhältnis zu den Beklagten. Dabei werden als Rechtsverhältnis gemeinhin die rechtlichen Beziehungen angesehen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer diesen Sachverhalt betreffenden öffentlich-rechtlichen Norm für das Verhältnis mehrerer Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergeben (BVerwG, aaO). Eine solche öffentlich-rechtliche Norm ist nicht ersichtlich. Die Klägerin ist nur potentielle Bewerberin auf eine Leitungsstelle. Ein Rechtsverhältnis der Beklagten zur Klägerin ergibt sich auch nicht aus dem zwischen der VdAK/AEV Landesvertretung Hamburg (mit Wirkung für sämtliche Beklagten) und verschiedenen Pflegebetrieben (bzw. ihren Verbänden) mit Betriebssitz im Land Hamburg abgeschlossenen Vertrag gemäß [§ 132a SGB V](#) über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege (in der seit 1.1.2003 geltenden Fassung), in dessen § 17 die fachlichen Voraussetzungen für die verantwortliche Pflegefachkraft geregelt sind. Diese aus Gründen der Qualitätssicherung geschaffene Regelung bezieht die Klägerin nicht über einen drittschützenden Charakter in den Regelungsbereich mit ein. Der Vertrag und auch die [§§ 132, 132a SGB V](#) betreffen die Rechtsbeziehungen zwischen den Leistungserbringern und den Krankenkassen. Die Wahrung beruflicher oder wirtschaftlicher Interessen der bei den Leistungserbringern beschäftigten Arbeitnehmer und erst recht der potentiellen Arbeitnehmer ist damit auch nicht mittelbar bezweckt. Da die Klägerin weder direkt noch indirekt Adressat der §§ 132, 132a SGB V oder des Vertrages zwischen den Beklagten und den Pflegebetrieben ist, fehlt es nach alledem an einem Rechtsverhältnis.

Darüber hinaus fehlt es auch an dem für die Klagbefugnis erforderlichen Feststellungsinteresse. Ein solches lässt sich allein mit einer rein wirtschaftlichen Betroffenheit - wie sie hier behauptet wird - nicht begründen (BSG 17.3.99 - [B 1 KR 3/98 BH](#), [SozR 3-2500 § 13 Nr. 19](#)).

Soweit das Sozialgericht das Begehren darauf reduziert, festzustellen, dass die Klägerin die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Pflegegedienstleitung erfülle, ergibt sich auch kein günstigeres Ergebnis. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf eine solche Feststellung, da es hinsichtlich dieses Begehrens an den Sachurteilsvoraussetzungen mangelt, denn auch insoweit fehlt es zumindest an dem erforderlichen Feststellungsinteresse.

Auch die (isolierte) Frage, ob der Vertrag gegen höher-rangiges Recht verstößt, kann im Wege der Feststellungsklage nicht entschieden werden, denn das Sozialversicherungsrecht kennt keine abstrakte Normenkontrolle.

Soweit die Klägerin mit der Klage einen Anspruch auf Schadensersatz geltend macht, ist die Klage unzulässig, weil das Sozialgericht für Schadensersatzansprüche aus Amtspflichtverletzung nicht zuständig ist ([Art. 34 GG](#)). Entgegen der Auffassung der Klägerin hat das Sozialgericht seine Zuständigkeit nicht - auch nicht konkludent - im Sinne des [§ 17a Abs. 5 GVG](#) bejaht, sondern ausdrücklich offen gelassen. Daher ist der Senat nicht gehindert, seine Zuständigkeit zu verneinen. Eine Verweisung an das zuständige Zivilgericht ([§ 71 GVG](#)) kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die Klägerin trotz gerichtlichen Hinweises auf einer Entscheidung durch den Senat bestanden hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a SGG](#) i.V.m. §§ 154 bis 162 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Streitwertfestsetzung folgt aus [§ 52 Gerichtskostengesetz](#) in der ab 1. Juli 2004 geltenden Fassung.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2005-08-11